



Infoblatt Zusatzförderung für Studierende mit geringeren Chancen im Erasmus+ Programm

Die Zielgruppen für eine Erasmus+ Zusatzförderung wurden ab dem akademischen Jahr 2022/23 ausgeweitet. Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Zusätzlich zu den **Studierenden mit Kind, behinderten** oder **chronisch kranken Studierende** können unter bestimmten Bedingungen nun weitere Gruppen einen monatlichen Zuschlag von 250 Euro erhalten und auch weitergehend gefördert werden: **erwerbstätige Studierende** und **Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus**. Bitte beachten Sie dazu auch das Infosheet von der nationalen Erasmus-Agentur beim DAAD.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien im Einzelnen und die Beantragung.

Inhalt

Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen.....	2
Dauer der Förderung.....	2
Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail.....	2
Studierende mit Behinderung	2
Studierende mit chronischer Erkrankung.....	2
Studierende mit Kind.....	3
Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus	3
Erwerbstätige Studierende	3
Beantragung	4
Belege	4

Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen

Die 250-Euro Zusatzförderung kann nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen. In dem Fall kreuzen Sie im Formular „Ehrenwörtliche Erklärung Zusatzförderung“ an, welches Kriterium Sie geltend machen möchten.

Dauer der Förderung

Die Förderung wird im Idealfall für den gesamten Aufenthaltszeitraum gezahlt. Da das Budget aber limitiert ist, kann eine Höchstförderdauer festgelegt werden. An der EvH ist die Förderung in der Regel für bis zu vier Monaten beim Praktikum und bis zu fünf Monaten beim Studiensemester möglich.

Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail

Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 bzw. bei nachgewiesener Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht, können Studierende einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro pro Monat erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, Kopie des Behindertenausweises

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage weitere Belege nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf auch ein so genannter „**Realkostenantrag**“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein **Zuschuss für eine vorbereitende Reise** zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Studierende mit chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“; ärztliches Attest, das bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf besteht.

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage weitere Belege nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf auch ein so genannter „**Realkostenantrag**“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein **Zuschuss für eine vorbereitende Reise** zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, Geburtsurkunde des Kindes

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage weitere Belege nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch die Mitnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf auch ein so genannter „**Realkostenantrag**“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können.

Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus+ Programm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademikerinnen und Erstakademiker gelten in diesem Fall Studierende, deren beide Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Auch hier gibt es 250 Euro zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, formlose Angaben zu den Bildungsabschlüssen der Eltern

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage weitere Belege nachzureichen.

Erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- Beschäftigung(en) mit einem **Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat**
- **durchgängig über mindestens sechs Monate** beschäftigt in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung bzw. bis zum Beginn des Auslandsaufenthalts
Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die aufaddiert werden oder unmittelbar aufeinander folgen.

- die Tätigkeit wird **nicht weitergeführt während des Auslandsaufenthalts**, so dass es zu einem Verdienstaufschlag kommt

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, Verdienstaufschlag

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage weitere Belege nachzureichen.

Beantragung

Bitte beantragen Sie die Förderung, indem Sie im Antragsformular die entsprechenden Fragen ankreuzen. Nach einer Zusage reichen Sie die „Ehrenwörtliche Erklärung“ unterschrieben mit den dazu gehörigen Nachweisen im International Office ein. Da die Mittel begrenzt sind, ist eine nachträgliche Antragstellung in der Regel nicht möglich.

Belege

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre ehrenwörtliche Erklärung mit den genannten Nachweisen für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, weitere Belege nachzureichen (je nach Zusatzförderung z.B. ärztliches Attest, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen oder ähnliches).